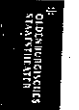


In Kooperation mit



# WELTTHEATER VERSTEHEN

Übertitelung, Übersetzen, Dolmetschen  
und neue Wege

Herausgegeben von Yvonne Griessel



Alexander Verlag Berlin

© für diese Ausgabe by Alexander Verlag Berlin 2014  
Alexander Wewerka, Fredericiastr. 8, D-14050 Berlin  
[www.alexander-verlag.com](http://www.alexander-verlag.com) | [info@alexander-verlag.com](mailto:info@alexander-verlag.com)  
Alle Rechte vorbehalten.  
Schlussredaktion: Christin Heinrichs-Lauer  
Satz und Layout: Anje Wewerka  
Umschlag Anje Wewerka unter Verwendung eines Fotos aus der  
Inszenierung *Goba. Digital Glossary* der freien Gruppe Akhe aus  
St. Petersburg, Aufführung am 7. II. 2008 beim Internationalen  
Theaterfestival Potsdam UNIDRAM, Foto: Göran Gnaudschun.  
Druck und Bindung: Interpress, Budapest  
Printed in Hungary (February) 2014  
ISBN 978-3-89581-325-2

## ÜBERTITTEL, UNTERTITTEL & CO

Sind Über- und Untertitelungen rechtlich gesehen  
»Bearbeitungen«?

*Von Jan Erhardt*

Ihrer Funktion nach sollen Über- wie Untertitel Zuhörer und Zuschauer den Zugang zum Theaterstück, zum audiovisuellen Werk überhaupt erst ermöglichen, in jedem Fall erleichtern. Beides findet sich üblicherweise bei fremdsprachigen Produktionen, die zeitgleich und gewissermaßen verdichtet in deutscher Sprache parallel begleitet werden. Das trifft sich mit dem Bemühen auf europäischer Ebene, die sprachliche Vielfalt und den interkulturellen Dialog insbesondere durch spezielle »Unterstützungsprogramme für die Übersetzung literarischer, wissenschaftlicher und technischer Texte, einschließlich kultureller und kreativer Online-Inhalte, und die Übersetzung von Bühnenaufführungen und die Untertitelung von audiovisuellen Werken und Filmen« zu fördern. Über- und Untertitelungen sind grundsätzlich auch bei deutschsprachigen Produktionen denkbar. Sie eröffnen mit dem Schriftbild eine zusätzliche Wahrnehmungsebene.

Über- und Untertitel kürzen den gesprochenen Text, den Dialog auf den wesentlichen Inhalt des hörbaren und visuell wahrnehmbaren Geschehens. Bei einer Eins-zu-eins-Wiedergabe würde der zeitliche Gleichlauf mit dem Original zwangsläufig verlorengehen. Das trifft insbesondere auf dramatisch-musikalische Werke zu. Über- und Untertitelungen unterscheiden sich von der Wiedergabe in Deutscher Gebärdensprache durch die zusätzliche schriftliche Ebene.

densprache und lautsprachebegleitenden Gebärdens.<sup>70</sup> Diese übersetzen das Original in der Regel vollständig, ohne den gesprochenen Text zu kürzen oder zu ändern. Sie sind wie Übersetzungen in andere Sprachen, etwa durch Synchronisation, urheberrechtlich gesehen »Bearbeitungen«.<sup>71</sup>

Über- und Unterrittelungen gelten nach diesen urheberrechtlichen Kategorien grundsätzlich ebenfalls als »Bearbeitungen«, weil mit ihnen von Ansatz und Zielsetzung her eine Änderung gegenüber dem Originalwerk verbunden ist, nämlich die Kürzung der gesprochenen Dialoge durch die schriftsprachliche Wiedergabe. Insoweit handelt es sich bei ihnen um sogenannte abhängige Nachschöpfungen, die wesentliche Züge des Originalwerkes übernehmen.<sup>72</sup>

Welche Rechte werden für Über- und Unterrittelungen benötigt und welche Rechte entstehen an ihnen?

»Bearbeitungen« müssen vom Inhaber der Rechte am Originalwerk genehmigt werden. Das gilt sowohl für Übersetzungen als auch für Über- und Unterrittelungen. Schließlich handelt

<sup>70</sup> Vgl. Landesbehindertengleichstellungsgesetz, etwa Artikel 6 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz: »(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. (2) Lautsprachebegleitende Gebärdensprachen sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt. (3) [...]«

<sup>71</sup> § 23 Urheberrechtsgesetz: »Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. [...]«

<sup>72</sup> Statt aller: Schriker/Loewenheilm, *Urheberrecht*, Kommentar, 4. Auflage München: C. H. Beck 2010, § 23 Rdnr. 3 ff.

es sich beide Male um keine »freie Benutzung«<sup>73</sup> des vorbestehenden Werkes in einem neu geschaffenen Werk, sondern um die möglichst authentische Übertragung durch Übersetzung in eine andere Sprache bzw. um die sinntreue Verdichtung des Originals mittels Über- oder Unterrittlung.

Es lässt sich nur im Einzelfall entscheiden, ob Über- und Unterrittelungen wiederum selbst urheberrechtlich geschützt sind. Maßstab ist die »persönliche geistige Schöpfung« (schöpferische Eigenart, sog. Schöpfungshöhe),<sup>74</sup> die auch für »Bearbeitungen« wie für eine »freie Benutzung« Voraussetzung eines Schutzes ist.<sup>75</sup> Über- und Unterrittel weisen eine Verwandtschaft mit Abstracts auf, einer einem (wissenschaftlichen) Beitrag vorangestellten kurzen Zusammenfassung. Vergleichbar sind auch die auf dem Portal des Online-Kulturmagazins *Perlenmacher*<sup>76</sup> komprimierten Beiträge und Presseschauen über Artikel, die zu einzelnen kulturellen Themen in Printmedien erschienen sind. Der Bundesgerichtshof<sup>77</sup> schließt einen Urheberrechtsschutz für Abstracts nicht aus. Als »Bearbeitungen« set-

<sup>73</sup> § 24 Urheberrechtsgesetz: »(1) Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden. (2) [...]«

<sup>74</sup> § 2 Urheberrechtsgesetz: »(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere: 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme [...]; (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.«

<sup>75</sup> § 3 Urheberrechtsgesetz: »Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt. [...]«

<sup>76</sup> Siehe <http://www.perlenmacher.de>.

<sup>77</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 1. 12. 2010, Aktenzeichen I ZR 12/08, »Perlenmacher«.

zen Über- und Unterritelungen, wie oben erwähnt, allerdings stets die Einwilligung des Originalrechtnehmers voraus. Als »freie Benutzung« haben Abstracts auch ohne Einwilligung des Rechteinhabers einen eigenständigen urheberrechtlichen Schutz, wenn sie »trotz Übereinstimmungen in der Gesamtschau einen so großen äußeren Abstand zum Schriftwerk (einhalten), dass sie als selbständiges Werk anzusehen sind.«<sup>78</sup> Für Über- und Unterritelungen scheidet eine »freie Benutzung« aus den eingangs genannten Gründen in der Regel aus.

Wegen der sehr unterschiedlichen Qualität hatte die Künstlersozialkasse in der Vergangenheit eine Versicherung selbständiger Überritler – im Gegensatz zu Unterritlern – in der Künstlersozialversicherung im Einzelfall abgelehnt. Die Kasse ging dabei davon aus, dass es sich hierbei um keine »künstlerische oder publizistische« Tätigkeit<sup>79</sup> im sozialversicherungsrechtlichen Sinne handele. Entscheidungen der Sozialgerichte zu dieser Frage liegen, soweit ersichtlich, nicht vor. Zieht man die urheberrechtliche Einordnung heran, erscheint die Ablehnung der Versicherungspflicht als nicht überzeugend. Gerade bei der Übertitelung dramatisch-musikalischer Werke kommt es auf die szenengerechte Synchronisation der Textierung mit der Komposition an, was ein ausgeprägtes musikalisches Verständnis und eine genaue Kenntnis des Bühnenwerkes voraussetzt. Die Künstlersozialkasse hat inzwischen klargestellt, dass

<sup>78</sup> Bundesgerichtshof, 2. O.

<sup>79</sup> § 2 Künstlersozialversicherungsgesetz: »Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.«

selbständige Überritler nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz grundsätzlich versichert werden können.

Ist ein schriftlicher Vertrag sinnvoll und was sollte geregelt werden?

Die Schriftform<sup>80</sup> ist für Vereinbarungen über Über- und Unterritelungen gesetzlich nicht vorgeschrieben; mündliche Verträge sind ebenfalls rechtsgültig. Angesichts der komplexen rechtlichen Fragen sollte ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden. Wer die Bearbeitungsrechte einzuholen hat, hängt davon ab, wie die vertraglichen Regelungen aussehen: Ist der Auftraggeber z. B. bei der Übertitelung eines Bühnenwerkes das Theater, muss dieses die Rechte klären. Und es sollte den Auftragnehmer, der die Übertitelung anfertigt, fairerweise von eventuellen Ansprüchen des Originalrechtnehmers wegen der Kürzungen freistellen, die (werkvertragliche) Abnahme<sup>81</sup> der Übertitelung seitens des Theaters voraussetzt. Bietet der Überritler von sich aus Übertitel etwa für Stücke des aktuellen Spielplans an, fällt die Rechtreklärung grundsätzlich in seine

<sup>80</sup> § 126 Bürgerliches Gesetzbuch: »(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. [...]«

<sup>81</sup> § 691 Bürgerliches Gesetzbuch: »(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Einrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. [...]«; § 640 Bürgerliches Gesetzbuch: »(1) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen. [...]«

Risikosphäre. Aber auch hier ist eine andere vertragliche Gestaltung denkbar.

Die Vereinbarung<sup>82</sup> sollte zumindest folgende Punkte regeln: Vertragsgegenstand (Beauftragung mit szenengerechter Über-/Untertitelung unter Berücksichtigung der Einrichtung des Bühnenwerkes durch Dramaturgie und Regie), Abnahme der Über-/Untertitelung (Anzahl der Fassungen, Zeitplan, Abnahmefunktion), Rechte (ausschließliche/einfache Nutzungsrechte, sonstige Rechte), Gewährleistung (Rechtreklärung, Freistellung), Vergütung (Abgeltung von Herstellung und Einräumung der Rechte, Umsatzsteuerpflicht, Hinweis auf eine ggf. bestehende Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz).

Wegen der mir Übertitelungen zusammenhängenden rechtlichen Fragen sieht die Rahmenvereinbarung zwischen Theatern und Bühnenverlagen<sup>83</sup> die Möglichkeit, das Bühnen-

werk zu bearbeiten, um es durch eine »Übertitelungsanlage im Zuschauerraum wahrnehmbar zu machen«, ausdrücklich vor Übertitelungen zu urheberrechtlich geschützten Bühnenwerken werden zusätzlich vergütet.

<sup>82</sup> Ein Vorschlag für eine Vereinbarung zwischen Übertitler und Theater findet sich auf den nächsten Seiten. Die dem Theater eingeräumten Rechte stehen im Zusammenhang *ausschließlich* mit den Aufführungsrechten. Denkbar ist die Aufnahme weiterer Rechte in die Vereinbarung wie das Senderrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (»Internet«, insbesondere Streaming). Eine solche Erweiterung sieht ein entsprechendes Muster des Deutschen Bühnenvereins vor. Ebenso ist es möglich, die Rechte an der Übertitelung dem Bühnenverlag einzuräumen, der die Aufführungsrechte hält.

<sup>83</sup> Nr. 10.2, 10.3 und 19.2 der Regelsammlung Verlage (Vertriebe)/Bühnen i. d. F. vom 3. 5. 2009/12. 2. 2008: »10.2 Die Einräumung des Aufführungsrechts umfasst auch das Recht [...] den Text des Werkes – auch in bearbeiteter Fassung – innerhalb des Zuschauerraums durch eine technische Einrichtung (z. B. Übertitelungsanlagen) wahrnehmbar zu machen [...] 10.3 Macht das Theater von dem Recht Gebrauch, den Text des Werkes innerhalb des Zuschauerraums durch eine technische Einrichtung (z. B. Übertitelungsanlagen) wahrnehmbar zu machen,

teilt das Theater im Fall der Bearbeitung den Wortlaut des Textes unmittelbar nach Fertigstellung dem Verlag mit 19.2 Macht das Theater von dem Recht nach 10.2 [...] Gebrauch und ist der Text urheberrechtlich geschützt, zahlt das Theater für die Wahrnehmbarmachung des Textes und die gegebenenfalls erfolgte Bearbeitung einmalig und insgesamt eine Vergütung [...]»

## VERTRAGSMUSTER FÜR EINE MÖGLICHE VEREINBARUNG<sup>84</sup>

Von *Jan Ehrhardt*

Frau/Herr [Name, Kommunikationsdaten],  
nachfolgend: »Auftragnehmer«,  
und

das Theater/der Veranstalter [Firmierung im Rechtsverkehr,  
Kommunikationsdaten]  
nachfolgend: »Auftraggeber«,  
schließen folgende

**Vereinbarung:**

### *Präambel*

Der Auftraggeber beabsichtigt, die Produktion des Bühnenwerkes [Originaltitel/Deutscher Titel] von [Originalautor/Übersetzer/Bearbeiter] in der Regie von [Regisseur] zur Aufführung zu bringen:

<sup>84</sup> Dieser Vertragsentwurf wurde von Dr. Jan Ehrhardt in Abstimmung mit dem Internationalen Theaterinstitut (ITI Germany) und dem Verband deutschsprachiger Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke e.V. (VdÜ) erstellt. Die Zusammenarbeit wurde im Rahmen des Symposiums »Getting Across« beim PAZZ Festival 2012 in Oldenburg gemeinsam mit dem Bühnenvorband begonnen und findet nun einen ersten Abschluss. Dr. Ehrhardt stellt seinen Vertragsentwurf allen Übertitlern und Theatern großzügiggesteuert zur Verfügung. An dieser Stelle ein großer Dank (Y. G.)

Spielorte/Spielstätten:	[Spielorte/Spielstätten]
Spielzeit:	[Spielzeit]
Gastspiele:	[Gastspiele]
Spielzeit:	[Spielzeit]
Festivals:	[Festivals]
Spielzeit:	[Spielzeit]
Sonstige Veranstaltungen:	[Veranstaltungen]
Spielzeit:	[Spielzeit]

### *Vertragsgegenstand*

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erarbeitung einer szenengerechten Übertitelung unter Berücksichtigung der Einrichtung des Bühnenwerkes durch Dramaturgie und Regie, der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten der Spielorte/Spielstätten sowie der vom Auftraggeber am Aufführungsort selbst/durch Dritte zur Verfügung gestellten Technik.

### *Abnahme*

Eine erste Fassung der Übertitelung ist bis zum [Datum] abzuliefern. Der Auftraggeber kann bis zu [Anzahl] weitere Fassungen verlangen; der Zeitplan für die Ablieferung weiterer Fassungen ist schriftlich zu vereinbaren. Die Übertitelung bedarf der Abnahme durch den Auftraggeber. Die Abnahme gilt nach [Zeitraum] als erfolgt, sofern der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer bis dahin keine Änderungs-/Nachbesserungswünsche an der letzten abgelieferten Fassung schriftlich geltend gemacht hat.

### *Rechte*

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber folgende Rechte an der Übertitelung ein:

Urheberrechte: Ausschließliche Nutzungsrechte  
[räumliche/zeitliche/inhaltliche Beschränkungen/Nutzungs-  
vorbehalt zugunsten des Auftragnehmers]  
Einfache Nutzungsrechte  
[räumliche/zeitliche/inhaltliche Beschränkungen]  
Sonstige Rechte: [Rechte]

#### Gewährleistung

Der Auftraggeber garantiert den Bestand der für die Erarbeitung der Übertitelung erforderlichen Rechte und stellt den Auftragnehmer von einer Inanspruchnahme durch Dritte insoweit frei.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erarbeitung der Übertitelung mögliche Rechte Dritter (insbesondere Urheberpersönlichkeitsrechte/Persönlichkeitsrechte und gewerbliche Schutzrechte) zu beachten.

#### Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für die Erarbeitung der Übertitelung und für die nach dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte eine Vergütung von insgesamt EUR [Betrag].

Der Auftraggeber zahlt zusätzlich die hierauf entfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit der Auftragnehmer umsatzsteuerpflichtig ist. Der Auftragnehmer ist/ist nicht umsatzsteuerpflichtig [Nichtzutreffendes streichen; bei Umsatzsteuerpflicht Angabe der Steuernummer].

EUR [Betrag] der Vergütung sind bei Abschluss dieser Vereinbarung fällig, der Restbetrag bei Abnahme. Die Zahlungen sind kostenfrei auf folgende Bankverbindung des Auftragnehmers zu leisten: [Bankverbindung]

Der Anspruch auf die vereinbarte Vergütung besreht unab-

hängig davon, ob die Übertitelung im Ganzen oder in Teilen urheberrechtlich schutzfähig ist.

*[Anmerkung: Die urheberrechtliche Werkqualität der Übertitelung kann im Einzelfall problematisch sein. Urheberrechte entstehen nicht, wenn die Übertitelung diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Damit entfällt auch der urheberrechtlich begründete Anspruch auf eine angemessene Vergütung, was zu einer Kürzung der vereinbarten Vergütung auf den – nicht ausdrücklich ausgewiesenen – »Werklohn« für die Erarbeitung der Übertitelung führen könnte.]*

#### Künstlersozialversicherung

Der Auftragnehmer ist/ist nicht [Nichtzutreffendes streichen] nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert.

#### Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

\_\_\_\_\_  
[Ort, Datum, Unterschrift]

\_\_\_\_\_  
[Ort, Datum, Unterschrift]